



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl AfD**
vom 18.08.2022

Zugewanderte Pflegekräfte im Freistaat Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele aus dem Ausland zugewanderte Pflegekräfte sind derzeit im Freistaat tätig (bitte nach Herkunftsländern und Jahren auflisten)? 2
 - 1.2 Wie hat sich deren Anzahl seit dem Jahr 2016 verändert (bitte nach Herkunftsländern und Jahren auflisten)? 2
 2. Wie hoch wird, nach Ansicht der Staatsregierung, der Bedarf an ausländischen Pflegefachkräften bis zum Jahr 2025 sein? 2
 3. Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um Pflegekräfte aus dem Ausland anzuwerben? 2
 4. Welche Projekte und Kooperationen werden von der Staatsregierung seit dem Jahr 2016 unterstützt, um Pflegekräfte aus dem Ausland anzuwerben oder fortzubilden (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe der Fördermittel auflisten)? 3
 5. Wie unterstützt die Staatsregierung Unternehmen, die sich bemühen, Pflegekräfte aus dem Ausland für die Ausbildung und/oder eine Tätigkeit im Pflegebereich hierzulande anzuwerben? 3
 6. Welche Voraussetzungen müssen ausländische Pflegefachkräfte erfüllen, um eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten und eine Tätigkeit im pflegerischen Bereich beziehungsweise eine Ausbildung in der Pflege aufnehmen zu können? 3
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 07.09.2022

- 1.1 Wie viele aus dem Ausland zugewanderte Pflegekräfte sind derzeit im Freistaat tätig (bitte nach Herkunftsländern und Jahren auflisten)?**
- 1.2 Wie hat sich deren Anzahl seit dem Jahr 2016 verändert (bitte nach Herkunftsländern und Jahren auflisten)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden im Folgenden gemeinsam beantwortet.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) kann keine Aussage darüber treffen, wie viele Pflegefachkräfte mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation in der Pflege derzeit im Freistaat tätig sind und wie sich diese Anzahl seit dem Jahr 2016 entwickelt hat, da diese Daten nicht vom StMGP erfasst werden. Arbeitsmarktdaten werden in regelmäßigen Abständen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erhoben.

- 2. Wie hoch wird, nach Ansicht der Staatsregierung, der Bedarf an ausländischen Pflegefachkräften bis zum Jahr 2025 sein?**

Laut Gutachten der Firma MODUS liegt der zusätzliche Bedarf an Anerkennungen ausländischer Pflegefachpersonen bis zum Jahr 2050 je nach Berechnungsvariante im Krankenhaussektor zwischen +36 bis +268 Prozent. In der ambulanten und stationären Langzeitpflege liegt der Bedarf an zusätzlichen Anerkennungen ausländischer Pflegefachkräfte bis zum Jahr 2050 sogar zwischen +63 und +1 021 Prozent.

- 3. Welche Anstrengungen unternimmt die Staatsregierung, um Pflegekräfte aus dem Ausland anzuwerben?**

Die Rekrutierung und Anwerbung von Pflegefachkräften aus dem Ausland ist keine staatliche Aufgabe.

Das StMGP unterstützt staatliche Anwerbeprogramme der BA sowie das Projekt Triple Win, welches von der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) getragen wird. Das StMGP trifft im Rahmen von staatlichen Anwerbeprogrammen Verwaltungsabsprachen mit den Anerkennungsbehörden, z. B. im Hinblick auf zentrale Kenntnisprüfungen oder Anpassungslehrgänge und den Verzicht auf die vertiefte Gleichwertigkeitsprüfung sowie die einzureichende Form erforderlicher Unterlagen.

Auch mit der Deutschen Fachkräfteagentur (DeFA) und der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften (ZSEF) der Regierung von Mittelfranken arbeitet das StMGP eng zusammen. So wurden kürzlich Verwaltungsabsprachen zur Erleichterung von Antragsstellungen im beschleunigten Fachkräfteverfahren nach § 81a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) mit der DeFA, der ZSEF und der GIZ getroffen.

Beispielsweise kann das Erfordernis einer amtlichen Beglaubigung von bestimmten Dokumenten im Rahmen dieser Verwaltungsabsprachen durch einen Beglaubigungsvermerk durch die DeFA, ZSEF oder GIZ ersetzt werden.

Das StMGP arbeitet stets daran, das Anerkennungsverfahren zu beschleunigen und zu harmonisieren.

Zur weiteren Harmonisierung, effizienteren Gestaltung und Digitalisierung des Verfahrens ist beabsichtigt, die Anerkennungsverfahren für Pflegefachkräfte beim Landesamt für Pflege (LfP) zu zentralisieren.

4. Welche Projekte und Kooperationen werden von der Staatsregierung seit dem Jahr 2016 unterstützt, um Pflegekräfte aus dem Ausland anzuwerben oder fortzubilden (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe der Fördermittel aufführen)?

Das StMGP unterstützt die unter Punkt 3 dargestellten staatlichen Programme im Rahmen von Verwaltungsabsprachen und Erleichterungen im Verfahrensablauf.

Fördermittel wurden hierfür nicht eingesetzt.

5. Wie unterstützt die Staatsregierung Unternehmen, die sich bemühen, Pflegekräfte aus dem Ausland für die Ausbildung und/oder eine Tätigkeit im Pflegebereich hierzulande anzuwerben?

Das StMGP gründete eine Arbeitsgruppe ausländische Pflegefachkräfte zu der u. a. Arbeitgeber, Träger, die BA und Beratungsstellen eingeladen sind. Die Arbeitsgruppe fungiert als Austauschplattform und wird von den Teilnehmenden rege genutzt.

6. Welche Voraussetzungen müssen ausländische Pflegefachkräfte erfüllen, um eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung zu erhalten und eine Tätigkeit im pflegerischen Bereich beziehungsweise eine Ausbildung in der Pflege aufnehmen zu können?

Für Fachkräfte aus Drittstaaten können Aufenthaltserlaubnisse für eine Dauer von maximal vier Jahren erteilt werden. Nach Ablauf der Geltungsdauer ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis möglich, sofern alle Erteilungsvoraussetzungen bei einer erneuten Prüfung vorliegen. Wenn die Voraussetzungen für eine unbefristete Niederlassungserlaubnis vorliegen, besteht hierauf ein Anspruch.

Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck einer Beschäftigung als Fachkraft mit Berufsausbildung in einem reglementierten Beruf (z. B. Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft) ist, dass die volle Gleichwertigkeit des ausländischen Ausbildungsberufs mit einem deutschen Referenzberuf im Wege eines Anerkennungsverfahrens festgestellt sowie eine Berufsausübungserlaubnis erteilt worden ist.

Ausnahmen hiervon sind im Bereich der reglementierten Pflegefachberufe zum einen im Kontext sogenannter Vermittlungsabsprachen – beispielsweise im Rahmen des sogenannten „Triple Win“-Programms – möglich. Zum anderen besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis zur Nachqualifizierung nach Deutschland einzureisen und noch vor vollständiger Anerkennung und ohne Berufsausübungserlaubnis eine Pflegehelfertätigkeit auszuüben. Eine solche Aufenthalts-

erlaubnis wird für bis zu 18 Monate erteilt und kann um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert werden.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung im Bereich der Pflegefachberufe gelten die allgemeinen Voraussetzungen. Diese sind: Es muss ein Ausbildungsvertrag vorliegen und die BA muss ihre Zustimmung erteilt haben. Ferner bedarf es des Nachweises von ausreichenden Sprachkenntnissen (Niveau B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen) sowie der Lebensunterhaltssicherung für die Dauer des Aufenthalts in der Bundesrepublik. Aufenthaltserlaubnisse zum Zwecke der Berufsausbildung können nur für qualifizierte Berufsausbildungen erteilt werden, wobei eine qualifizierte Berufsausbildung eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren voraussetzt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.